

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 9. September 1988

192. Stück

- 506. Verordnung:** Änderung der Vermessungsgebührenverordnung 1986
507. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinde Oberkurzheim
508. Kundmachung: Amtliches Gewährzeichen zur Kennzeichnung der Qualität aller irakischen Produkte
509. Kundmachung: Aufhebung einzelner Worte in § 34 Abs. 4, § 111 Abs. 4, § 114 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof

506. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. August 1988, mit der die Vermessungsgebührenverordnung 1986 geändert wird

Auf Grund des § 47 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 47 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Artikel I

Die Vermessungsgebührenverordnung 1986, BGBl. Nr. 98, wird wie folgt geändert:

Die Bauschbeträge der Post Nr. 01 A, 06 A, 23 und 24 lauten: „100,—“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Graf

507. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 24. August 1988 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinde Oberkurzheim

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 114 Triebener Straße wird im Bereich der Gemeinde Oberkurzheim wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt unter Ausschaltung mehrerer Kurven von km 35,213 bis km 35,375 und von km 35,650 bis km 36,230.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Oberkurzheim aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-114-16 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

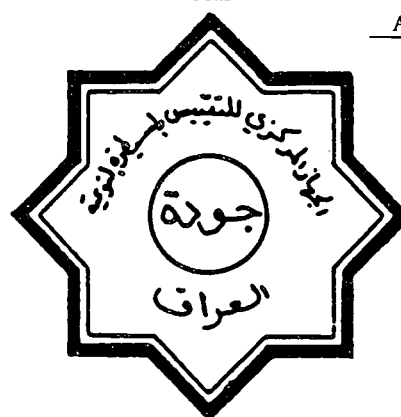
Graf

508. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. August 1988 betreffend das amtliche Gewährzeichen zur Kennzeichnung der Qualität aller irakischen Produkte

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das in der Anlage angeführte amtliche Gewährzeichen zur Kennzeichnung der Qualität aller irakischen Produkte Anwendung findet.

Graf

Anlage



509. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. August 1988 über die Aufhebung einzelner Worte in § 34 Abs. 4, § 111 Abs. 4, § 114 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1988, G 1/88-8, G 2/88-8, G 74/88-9, G 75/88-11, G 76/88-9, G 77/88-11, G 78/88-9, G 79/88-9, G 80/88-12 sowie G 81/88-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. August 1988, die Wortfolge „Entschädigungen und“ sowie den Klammersausdruck „(Entschädigungsverfahren)“ in

§ 114 Abs. 1, das Wort „Entschädigungen“ in § 117 Abs. 1 erster Satz sowie die Wortfolge „die Entschädigung oder“ in § 117 Abs. 1 dritter Satz, die Wortfolgen „bei der Wasserrechtsbehörde“ sowie „die hierüber unter sinngemäßer Anwendung des § 117 zu entscheiden hat“ in § 111 Abs. 4 zweiter Satz und den in Klammer stehenden Hinweis „(§ 117)“ in § 34 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.